

# GESETZE, VERORDNUNGEN UND ENTSCHEIDUNGEN

**Zum Verkehr mit Geheimmitteln.** Ein Urteil des Bayerischen Obersten Landesgerichts vom 19. Januar 1931 — Rev.-Reg. II Nr. 729/1930 — (Sammlg. von Entsch. dess. Bd. 31, S. 13) hat sich mit der Frage befaßt, ob ein auf dem Verordnungswege erlassenes Verbot der öffentlichen Ankündigung oder Anpreisung von Geheimmitteln, die zur Verhütung oder Heilung von Tierkrankheiten bestimmt sind, rechtsgültig sei. Es hat diese Frage bejaht. Denn der das Verbot enthaltende § 1 Abs. 1 der Verordnung des Staatsministers des Innern vom 9. Mai 1930 (GVBl. S. 134) stütze sich auf Artikel 72 a des Polizeistrafgesetzbuches, dessen Rechtsgültigkeit das Oberste Landesgericht schon wiederholt anerkannt habe. Bemerkenswert ist vor allem auch die in dem Urteil gegebene Begriffsbeschreibung für „Geheimmittel“, die wie folgt lautet:

„Geheimmittel sind nach der allgemeinen Rechtsauffassung solche als Heilmittel oder als Vorbeugungs- und Stärkungsmittel angebotenen Stoffe und Zubereitungen, deren Natur oder Bestandteile und Mischungsverhältnisse weder staatlich anerkannt noch sonst allgemein bekannt oder aus der Ankündigung ersichtlich sind.“

Wichtig sind sodann die weiteren von dem Gericht geltend gemachten Gesichtspunkte. Es müssen nämlich die Bestandteile und Mischungsverhältnisse, wenn sie nicht staatlich anerkannt oder sonst allgemein bekannt sind, spätestens bei der Ankündigung, im unmittelbaren Zusammenhang mit ihr, bekanntgegeben werden. Der Umstand, daß den hier angekündigten Mitteln (den Viehpulverpäckchen) beim Verkauf Analysen beigelegt (auf die Pakete aufgeklebt und in die Pakete eingelegt) werden, ändert nichts an dem Wesen dieses Viehpulvers als eines Geheimmittels. Auch für die Beurteilung der weiteren Frage, ob das Viehpulver nur als allgemeines Kräftigungsmittel zur Hebung der Freßlust des Viehes im allgemeinen oder vielmehr als ein zur Verhütung oder Linderung von Tierkrankheiten bestimmtes Mittel angekündigt ist, kommt es nur auf den Inhalt der Anzeige selbst („Prima Maul- und Klauenseuche-Viehpulver ist zu haben bei usw.“), nicht aber auf Veröffentlichungen an, die der Angeklagte als „Eingesandt“ an anderer Stelle der gleichen Zeitungsnummer oder gar in einer späteren Nummer dieser Zeitung gebracht hat. Ein etwaiger Irrtum des Angeklagten über den Rechtsbegriff „Geheimmittel“ wäre ein unbekanntlicher Strafrechtsirrtum. Nur wenn der Angeklagte etwa aus tatsächlichen Gründen angenommen hätte, die Bestandteile und Mischungsverhältnisse des Mittels seien bereits allgemein bekannt, könnte nach Lage der Sache ein den Vorsatz ausschließender Irrtum im Sinne des § 59 Abs. 1 des Strafgesetzbuches in Betracht kommen. Es wäre in diesem Falle aber noch zu prüfen, ob ihm nicht Fahrlässigkeit, die zur Bestrafung genügen würde, zur Last fällt (§ 59 Abs. 2 des Strafgesetzbuches). *Merres.* [GVE. 18.]

**Die Patentfähigkeit chemischer Analogieverfahren.** Ein chemisches Analogieverfahren ist nach dem patentrechtlichen Sprachgebrauch ein solches, das auf ein anderes Ausgangsmaterial Anwendung findet als ein bisher bekanntes Verfahren und dementsprechend zu einem anderen Ergebnis führt, im übrigen aber dem schon bekannten Verfahren weitestgehend entspricht. Die Beurteilung der Frage, ob ein solches Verfahren unter Patentschutz gestellt werden kann, ist mitunter schwierig. In einer Entscheidung vom 16. Juli 1930 nimmt die Anmeldungsabteilung IV a des Reichspatentamts hierzu wie folgt Stellung:

„So viel läßt sich höchstens sagen, daß es nicht mit Sicherheit vorauszusehen war, ob die Reaktion in dem gewünschten Sinne verlaufen würde. Das ist aber keine Besonderheit des angemeldeten Verfahrens, sondern eine Eigentümlichkeit praktisch aller chemischen Verfahren. Wollte man also die Beurteilung der Patentfähigkeit auf dieses Kriterium abstellen, so würde schlechthin jedes Analogieverfahren als patentfähig anzuerkennen sein, denn unerwartete bzw. nicht vorauszusehende Schwierigkeiten können erfahrungsgemäß bei jeder neuen Anwendung einer bekannten chemischen Arbeitsmethode auftreten. Ein solches Kriterium für die Patentfähigkeit ist also unmöglich.“

Jeder Sachverständige, der sich die Aufgabe gestellt hat, eine bestimmte chemische Verbindung herzustellen, wird ohne weiteres und zuallererst sich der lehrbuchmäßig beschriebenen Arbeitsmethoden zu bedienen suchen. Er wird also auch im vorliegenden Fall zunächst einen Versuch mit der im „Richter“ oder „Weyl“ (a. a. O.) beschriebenen, dem angemeldeten Verfahren entsprechenden Arbeitsmethode machen. Dabei wird er

sich bewußt sein, daß die im Lehrbuch als mehr oder weniger allgemeingültig beschriebene Methode im konkreten Fall versagen kann. Diese Erkenntnis wird aber erfahrungsgemäß den Sachverständigen in einem Fall wie dem vorliegenden, wo die Arbeitsmethode in einer Mehrzahl von Fällen mit Erfolg angewandt worden ist und wo er lediglich aus irgendwelchen Gründen mit der Möglichkeit eines Mißerfolges rechnet, nicht veranlassen, von einem Versuch mit der Methode Abstand zu nehmen.“ (Bl. f. Patent-, Muster- u. Zeichenwesen 1931, S. 71, ganz ähnlich auch eine Entscheidung vom 27. Juni 1930, Mitt. Verb. Dtsch. Patentanwälte 1930, S. 329.)

*R. Cohn.* [GVE. 3.]

**Warenzeichenrechtliche Gleichartigkeit.** Bei der Frage der Kollision zweier Warenzeichen ist nicht nur nach der Verwechslungsfähigkeit der Zeichen selbst zu fragen, sondern auch nach der Gleichartigkeit der Waren, für welche die in Rede stehenden Zeichen eingetragen bzw. angemeldet sind, denn bei Ungleichartigkeit der Waren liegt eine Kollision der Zeichen auch dann nicht vor, wenn sie identisch oder ähnlich sind.

Das patentamtliche Warenklassenverzeichnis führt in der Klasse 6 u. a. auf: „Chemische Produkte für industrielle, wissenschaftliche und photographische Zwecke.“ Diese Warendefinition ist außerordentlich weitreichend und könnte eine Kollision oft auch dort herbeiführen, wo sie nach den wirtschaftlichen und sonstigen tatsächlichen Verhältnissen nicht besteht. Die Be schwerdeabteilung des Patentamtes hat daher in zwei Entscheidungen vom 14. Oktober und 3. Dezember 1931 zum Ausdruck gebracht, daß der Sinn der allgemeinen Bezeichnung „Chemische Produkte für industrielle Zwecke“ bzw. „Chemische Produkte für photographische Zwecke“ nicht überspannt werden darf. Bei dem fortschreitenden Eindringen der Chemie in alle Zweige der Industrie würden diese Ausdrücke bei einer weiteren Auslegung jede sichere Abgrenzung verlieren.

Es wurde entschieden, daß Asphalt, Teer und Pech nicht gleichartig mit chemischen Produkten und Ölen für industrielle Zwecke sind. Ebensowenig sind Farbstoffe gleichartig mit chemischen Produkten für photographische Zwecke. (Markenschutz u. Wettbewerb 1931, S. 634, sowie 1932, S. 103.)

*R. Cohn.* [GVE. 13.]

**Rußland.** Vom Komitee für Erfindungswesen bei dem Rat für Arbeit und Verteidigung sind Bestimmungen über die Einreichung von Urheberschein- und Erfindungspatent-Anmeldungen herausgegeben worden. (Blatt f. Patent-, Muster- u. Zeichenwesen 1932, S. 40.)

*R. Cohn.* [GVE. 10.]

**Ein künstliches Heilsalz darf nach der natürlichen Heilquelle genannt werden, die nachgeahmt werden soll.** Für die Klägerin ist das Warenzeichen „Hunyadi Janos“ für Bitterwasser, Bittersalz und Abführmittel eingetragen. Sie vertreibt unter dieser Bezeichnung ein aus den Hunyadi-Janos-Quellen stammendes Bitterwasser in Flaschen. Die Beklagte stellt trockene, künstliche Mineralwassersalze her, die sie nach den Quellen bezeichnet, welche nachgeahmt werden sollen. So vertreibt sie auch ein künstliches Ofener Salz, das auf Grund der Analyse der Hunyadi-Janos-Brunnen dargestellt ist.

Die Flaschen des künstlichen Salzes tragen auf Umschüllung und Etikett unter der Überschrift „Sandows künstliche Mineralwassersalze“ den groß gehaltenen und in erster Linie auffallenden Aufdruck „Künstliches Ofener Salz“, dem in wesentlich kleinerer Schrift der Vermerk „Dargestellt auf der Grundlage der Analyse der Hunyadi-Janos Brunnen“ angefügt ist. Die Klägerin fordert Unterlassung dieser Bezeichnung.

Das Reichsgericht hat die Klage abgewiesen mit dem Bemerkern, daß die genannten Hinweise für jeden nur einigermaßen intelligenten Leser zur Genüge klarstellen, daß das von der Beklagten gebrauchte Erzeugnis nicht das natürliche, durch Eindampfung gewonnene Produkt der Ofener Quellen, sondern ein Kunstprodukt ist, das nach seiner Zusammensetzung die Beschaffenheit des natürlichen Bitterwassers nachahmen und die gleiche Wirkung herbeiführen soll. Die Verwendung des Ausdrucks „Hunyadi Janos“ sei mithin eine bloße Beschaffungsangabe, nicht aber ein Hinweis auf die Herkunft der Ware aus dem Betrieb der Klägerin. (Gewerbl. Rechtsschutz u. Urheberrecht 1932, S. 77.)

*R. Cohn.* [GVE. 11.]

**Arbeiterschutz in der Glasindustrie.** Auf Grund der §§ 120 e und 139 a Abs. 1 Nr. 1, 2 der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich hat der Reichsarbeitsminister eine Verordnung über die Beschäftigung von Arbeitern unter 18 Jahren und von Arbeiterinnen in der Glasindustrie unter dem 21. März 1932 (Reichsgesetzbl. I, S. 156) herausgegeben. Die Bestimmungen gelten für die Beschäftigung in Glashütten, Glasschleifereien, Glasputzereien und Sandblasereien für Glas und enthalten Verbote und Beschränkungen. Für einzelne Betriebe kann die oberste Landesbehörde oder die von ihr bestimmte Behörde ausnahmsweise einzelne Beschäftigungsarten genehmigen. So weit eine Beschäftigung von Arbeitern und Arbeiterinnen unter 18 Jahren nicht verboten ist, dürfen diese Personen aber auch nur dann beschäftigt werden, wenn ihre körperliche oder geistige Entwicklung nach dem Zeugnis eines vom Gewerbeamt oder vom Gewerbeaufsichtsbeamten ermächtigten Arztes durch die Arbeit nicht gefährdet wird.

*Merres. [GVE. 17.]*

**Arbeitszeitverkürzung und Tariflohn.** In der gegenwärtigen Zeit der Arbeitsstreckung ist die folgende Entscheidung des Reichsarbeitsgerichts (vgl. J. W. 1931, S. 1283) von besonderer Bedeutung.

Der Arbeitgeber hatte einem langjährigen Angestellten mitgeteilt, daß von einem bestimmten Stichtag ab Arbeitszeit und Gehalt um 20% gekürzt werden würden. Der Angestellte hatte hiergegen geltend gemacht, dies bedeute eine Kürzung des Tariflohnes, die daher nicht zulässig sei; jedenfalls müsse die Firma die gesetzliche Kündigungsfrist innehalten. Das Reichsarbeitsgericht hat sich in vollem Umfang auf den Standpunkt des Arbeitgebers gestellt. Das tarifliche Monatsgehalt beruhe auf der tariflich bestimmten regelmäßigen Arbeitszeit und müsse sich mindern, wenn vereinbarungsgemäß diese Arbeitszeit nicht erreicht werde, ebenso wie ein Gehaltsabzug eintrete, wenn der Angestellte Arbeitszeit unerlaubt versäume. Es würde dem Grundsatz von Leistung und Gegenleistung widersprechen, wenn der Tarifvertrag das Entgelt für die monatliche Arbeitsleistung ohne Rücksicht auf ihren Umfang festsetzen wollte. Bei der Ankündigung der Gehaltskürzung handele es sich somit überhaupt nicht um eine Kündigung, sondern um die Ausübung der dem Arbeitgeber vertraglich eingeräumten Befugnis, dem Arbeitsverhältnis eine bestimmte Gestaltung zu geben.

*P. Reinald. [GVE. 19.]*

## PERSONAL- UND HOCHSCHULNACHRICHTEN

(Redaktionsschluß für „Angewandte“ Mittwoche,  
für „Chem. Fabrik“ Sonnabends.)

Dr. phil. P. Klemm, Gautzsch bei Leipzig, Inhaber eines Papierindustrie-Laboratoriums, Prof. am Polytechnikum Cöthen, feierte am 19. April seinen 70. Geburtstag.

Dipl.-Ing. Th. Schmiedel, langjähriger Mitbesitzer der Fa. G. Schuy Nachf. und später Vorstand der G. Schuy Nachf. A.-G., Nürnberg-Doos (Salpetersäure-, Schwefelsäure- und Kunstdüngerfabrikation), Gründungsmitglied des Mittelfränkischen Bezirksvereins, aus dem sich der Bezirkverein Nordbayern entwickelt hat, feiert am 26. April seinen 60. Geburtstag.

Ernannt wurden: Dr. F. Krollpfeiffer, a. o. Prof. für Chemie an der Universität Marburg, mit Wirkung vom 1. April zum planmäßigen a. o. Prof. für Chemie an der Hessischen Landesuniversität Gießen. — Zu Mitgliedern des Preußischen Landesgesundheitsrates Ministerialrat Dr. Mannmann im Preußischen Ministerium für Volkswohlfahrt und Prof. Dr. C. Mannich, Direktor des Pharmakologischen Institutes der Universität Berlin. — Zu Mitgliedern der Deutschen Akademie der Naturforscher aus Anlaß des 100. Todestages ihres Mitgliedes Johann Wolfgang v. Goethe (aufgenommen 1818 unter dem Beinamen Arion IV): G. Zemplén, Budapest, F. R. Fichter, Basel, W. N. Haworth, Birmingham, G. Lockemann, Berlin, A. McKenzie, Saint Andrews, A. Pictet, Genf, O. Rosenheim, London, W. A. Roth, Braunschweig, L. Ruzicka, Zürich, H. Rupe-Hagenbach, Basel, Svedberg, Upsala, A. Wohl, Danzig.

Dr. S. Budzé, Assistent am Physiologischen Institut der Universität Halle, ist als Priv.-Doz. für Physiologie in der medizinischen Fakultät der dortigen Universität zugelassen worden.

Dr. R. Wierl, Ludwigshafen a. Rh., wurde von der spanischen Regierung eingeladen, am neuerrichteten Instituto

nacional de fisica y química in Madrid Vorträge über sein Arbeitsgebiet, Elektronenbeugung und Molekülbau, zu halten.

Dr. G. Baum, Chefchemiker, Essen, wurde zum Vorsitzenden des Bundes technisch-wissenschaftlicher Vereine, Essen, gewählt.

Prof. Burchartz, Vorsteher der Abteilung Baugewerbe beim Staatlichen Materialprüfungsamt in Berlin, ist am 1. April in den Ruhestand getreten.

Gestorben sind: Obering. Dipl.-Ing. O. Höhl, technischer Leiter der Eisenportlandzement-Fabrik der Hochofenwerke Lübeck A.-G., in Herrenwyk am 29. März im Alter von 53 Jahren. — Dr. H. Kober, früher Direktor des Nahrungsmittel-Untersuchungsamtes der Stadt Trier, am 13. April. — Generaldirektor H. F. Lau, Vorstandsmitglied der Portland-Cementfabrik „Germania“ A.-G., Hannover, im Alter von 61 Jahren. — Ch. Timm, Direktor der Keramag, Keramische Werke A.-G., Bonn, vor kurzem.

Ausland. Gestorben: Exzellenz Dr.-Ing. Dr. h. c. A. Frhr. v. Hübl, Feldmarschallleutnant a. D., früherer Kommandant des Militär-Geographischen Instituts, Photochemiker, im Alter von 78 Jahren in Wien.

## NEUE BUCHER

(Zu beziehen, soweit im Buchhandel erschienen, durch Verlag Chemie, G. m. b. H., Berlin W 10, Corneliusstr. 3.)

**Annual Survey of American Chemistry**, Vol. V, 1930. Published for National Research Council by the Chemical Catalog Company, New York 1931. Preis Doll. 5.—.

Die Übersicht über die wissenschaftlichen Leistungen der amerikanischen Chemiker im Jahre 1930 ist noch besser gelungen als der in dieser Zeitschrift<sup>1)</sup> bereits besprochene Band über das vorausgehende Jahr. Von 46 verschiedenen Mitarbeitern werden die in ihr Forschungsgebiet fallenden Publikationen in sachverständig geschriebenen, übersichtlichen und mit genauen Literaturzitaten versehenen Kapiteln behandelt; theoretische und praktische Zweige der Chemie kommen dabei in gleicher Weise zu ihrem Recht, die Fortschritte der Thermodynamik und Lösungstheorie z. B. nicht weniger als die der Technologie des Petroleum und der Sprengstoffe. Eine besondere Verbesserung gegenüber der letzten Ausgabe liegt in der Anfügung eines Sachverzeichnisses, das erst die volle Nutzbarmachung des zusammengetragenen Materials ermöglicht.

Je besser diese Übersicht über die Fortschritte der amerikanischen Chemie wird, um so stärker ist auch das Bedauern des Referenten über die unzweckmäßige Begrenzung auf ein einzelnes Land, und zwar wird dieses Bedauern in diesem Jahr offensichtlich auch von den Autoren und dem Herausgeber geteilt. Manche der Mitarbeiter bringen bereits ziemlich viele Zitate aus der nichtamerikanischen Literatur, was ja bei einer sinngemäß geschriebenen Darstellung naturgemäß oft unvermeidlich ist; andere schließen die Besprechung bestimmter Forschungszweige aus mit der Begründung, daß auf diesem Gebiet der Anteil der Amerikaner zu geringfügig sei und nur eine Besprechung mit umfangreicher Berücksichtigung der ausländischen Arbeiten lohnend wäre; und der Herausgeber selber spricht es diesmal im Vorwort aus, daß „offen zugegeben werden müsse, daß eine Übersicht über die amerikanischen Beiträge zu einer internationalen Wissenschaft in mancher Beziehung unbefriedigend sei“. Als einziger Grund des Festhaltens an diesem Programm wird die Beschränktheit der Mittel angeführt, die dem Komitee für seine Referierfähigkeit zur Verfügung stehen. Solange diese Schwierigkeit vorhanden ist, wollen wir die bisherige, für die Chemiker aller Länder nutzbringende Leistung dankbar anerkennen, aber die Hoffnung nicht aufgeben, daß die amerikanischen Kollegen Mittel und Wege finden werden, um mit der gleichen Sorgfalt auch eine Übersicht über die internationalen Fortschritte der Chemie zusammenzustellen. Neben den erschöpfenden, aber zersplitterten Referaten, die in dem Chemischen Centralblatt und den Abstracts der American Chemical Society gebracht werden, ist zweifellos auch für einen solchen alljährlich erscheinenden zusammenhängenden Bericht von Sachverständigen über alle Hauptergebnisse der Chemie ein Bedürfnis vorhanden; die Annual Reports der Chemical Society in London sind für die Wünsche der meisten Chemiker

<sup>1)</sup> Vgl. diese Ztschr. 44, 173 [1931].